

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3175
Urteil Nr. 145/2005 vom 21. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 5 § 9 des durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigten königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2004 in Sachen A. Lippens gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 9 des durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigten königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 23, 33, 36, 105 und 108 der Verfassung, insofern diese Bestimmung eine Pension unter dem indexierten Betrag von 86,32 EUR nicht zuerkennt, während Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 dem König im Bereich der gesetzlichen Pensionen Sondervollmachten verleiht, die möglicherweise nicht alle in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 2 dieses Gesetzes zu stehen scheinen, und die meisten der in Artikel 15 umschriebenen Befugnisse auf sehr vage, weit gefasste, wenn nicht unklare Art und Weise umschrieben werden, wodurch möglicherweise einer bestimmten Kategorie von Bürgern auf diskriminierende Art und Weise verfassungsmäßige Garantien versagt werden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 5 § 9 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Hof erfahren, ob diese Bestimmung gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoße, « insofern diese Bestimmung eine Pension unter dem indexierten Betrag von 86,32 EUR nicht zuerkennt, während Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 dem König im Bereich der gesetzlichen Pensionen Sondervollmachten verleiht, die möglicherweise nicht alle in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 2 dieses Gesetzes zu stehen scheinen, und die meisten der in Artikel 15 umschriebenen Befugnisse auf sehr vage, weit gefasste, wenn nicht unklare Art und Weise umschrieben werden, wodurch möglicherweise einer bestimmten

Kategorie von Bürgern auf diskriminierende Art und Weise verfassungsmäßige Garantien versagt werden ».

B.2. Artikel 5 § 9 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Januar 1997) lautet:

« Eine Pension unter 86,32 EUR im Jahr wird nicht zuerkannt. Dieser Betrag ist an den Schwellenindex 103,14 (Grundlage 1996 = 100) gebunden und variiert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden ».

Der vorgenannte königliche Erlass wurde bestätigt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 1997), der lautet:

« Bestätigt wird mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens:

Königlicher Erlass vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ».

B.3.1. Die fragliche Maßnahme ist auf Artikel 10 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 1981) zurückzuführen, durch welchen Artikel 10 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger folgendermaßen ergänzt wurde:

« Ein Pensionsbetrag unter 500 Franken im Jahr wird nicht zuerkannt. Dieser Betrag ist an den Index 114,20 gebunden. Er variiert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 ».

B.3.2. Diese Bestimmung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aufgehoben und durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1990) ersetzt, unbeschadet der Tatsache, dass sie weiterhin auf jene Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen anwendbar ist, die tatsächlich und zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1991 eingesetzt haben.

Artikel 3 § 9 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt:

« Eine Pension unter 500 Franken im Jahr wird nicht zuerkannt. Dieser Betrag ist an den Index 114,20 gebunden und variiert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden ».

Übrigens wird eben auf diesen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 Bezug genommen im Bericht an den König, der dem vorgenannten königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996 vorangeht und in dem präzisiert wird, dass der Artikel mit Ausnahme einer geringfügigen Abänderung in Artikel 5 des königlichen Erlasses übernommen wird.

B.4.1. Der präjudiziellen Frage ist an erster Stelle zu entnehmen, dass der Hof gebeten wird, sich zu der Frage zu äußern, ob einer bestimmten Kategorie von Bürgern nicht auf diskriminierende Weise verfassungsmäßige Garantien versagt werden, insbesondere diejenigen, die in den Artikeln 23, 33, 36, 105 und 108 der Verfassung verankert seien, insofern die fragliche Bestimmung unter Missachtung der Grenzen der Ermächtigung nach Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 angenommen worden wäre, wobei die verliehenen Sondervollmachten « nicht alle in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 2 dieses Gesetzes zu stehen scheinen, und die meisten der in Artikel 15 umschriebenen Befugnisse auf sehr vage, weit gefasste, wenn nicht unklare Art und Weise umschrieben werden ».

B.4.2. Infolge der Bestätigung durch Artikel 5 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997 ist die fragliche Bestimmung als eine Maßnahme mit Gesetzeskraft anzusehen, weshalb davon auszugehen ist, dass sich der Gesetzgeber die von der ausführenden Gewalt in diesem

Erlass festgeschriebenen Regeln angeeignet hat, welche als solche der Prüfungskompetenz des Hofes unterliegen.

B.4.3. Wenngleich der föderale Gesetzgeber grundsätzlich nicht dem König das Wesen einer durch die Verfassung ihm vorbehaltenen Zuständigkeit übertragen darf, kann er jedoch, ohne gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, unter Umständen, die den Rückgriff auf Sondervollmachten rechtfertigen, dem König die Regelung einer vorbehaltenen Angelegenheit überlassen. Dazu muss auf jeden Fall der Gesetzgeber diese Ermächtigung ausdrücklich erteilen und müssen die in Anwendung dieser Ermächtigung ergangenen Erlasse dem Gesetzgeber innerhalb einer angemessenen Frist zur Bestätigung vorgelegt werden.

B.4.4. Artikel 179 der Verfassung bestimmt:

« Eine Pension oder eine Zuwendung zu Lasten der Staatskasse darf nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden ».

Ohne dass es erforderlich wäre, zu prüfen, ob die in B.4.3 in Erinnerung gerufenen Grundsätze tatsächlich für die Pensionen gelten, auf die sich die vorgenannte Verfassungsbestimmung bezieht, genügt zur Beantwortung der präjudiziellen Frage die Feststellung, dass die fragliche Maßnahme auf Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1996) zurückzuführen ist und zur « Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit durch eine Vereinfachung der administrativen Verpflichtungen » beiträgt, was gemäß Artikel 2 Nr. 5 desselben Gesetzes als eines der Grundprinzipien betrachtet wird.

Schließlich lehnt sich diese Maßnahme an die in B.3.1 und B.3.2 erwähnten gesetzgeberischen Antezedenzen an.

B.4.5. Gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird insofern, als er in Verbindung mit den übrigen in der präjudiziellen Fragen genannten Verfassungsartikeln betrachtet wird, demzufolge nicht verstoßen.

B.5. Die fragliche Bestimmung, die Gesetzeskraft hat, führt einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen ein, die als Arbeitnehmer Leistungen erbracht haben, denen die Gewährung des Rechtes auf eine gesetzliche Pension zugrunde gelegt wird, je nach der Höhe des Pensionsbetrags, zu dem die erbrachten Leistungen berechtigen können.

Somit wird tatsächlich aufgrund spezifischer Kriterien ein Behandlungsunterschied zwischen Pensionsberechtigten eingeführt, dessen Vereinbarkeit mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz der Hof prüfen kann.

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf der Höhe des Pensionsbetrags, der den Arbeitnehmern ab dem Erreichen des Pensionsalters aufgrund der von ihnen erbrachten Leistungen jährlich ausgezahlt werden könnte.

Die hauptsächliche Zielsetzung der Maßnahme, seitdem diese im Jahre 1981 zum ersten Mal eingeführt wurde, bestand darin, die Auszahlung sehr geringer, administrativ aber verhältnismäßig sehr aufwendiger Pensionen zu verhindern (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564/2, S. 24). Wenngleich es sich um eine Sparmaßnahme handelte, wurde sie immerhin für annehmbar gehalten, da sie die Philosophie des Systems unberührt ließ (ebenda, S. 29). Diese Zielsetzung war und bleibt legitim, und die Maßnahme ist relevant im Hinblick auf die Realisierung dieser Zielsetzung.

Die Maßnahme gilt schließlich nur für Pensionen, deren Betrag auf Jahresbasis sehr gering ist, und zieht als solche keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich, und zwar weder für Personen mit ausreichenden Einkünften, etwa aus anderen Pensionsrechten, wie dies bei dem Kläger vor dem vorlegenden Richter der Fall ist, noch für Personen mit unzureichenden Einkünften, die ihrerseits das garantierte Einkommen für Betagte beanspruchen können.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 9 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 23, 33, 36, 105 und 108.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts